

## **Amtliche Bekanntmachung** **der Stadt Dargun**

### **Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 18 „Ausbau“ der Stadt Dargun gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die von der Stadtvertretung der Stadt Dargun in der öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Ausbau“ der Stadt Dargun, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Ausbau“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Dargun mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Ausbau“ der Stadt Dargun wird mit der Begründung, einschließlich dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung, dem Grünordnungsplan und der zusammenfassenden Erklärung, sowie die der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Dargun, Rathaus/ Bauamt, Raum 3.5 in 17159 Dargun, Platz des Friedens 6 während folgender Dienstzeiten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr,  
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,  
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Andere Zeiten nach Terminabsprache möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 18 „Ausbau“ der Stadt Dargun Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Dargun unter der folgenden Internetadresse [www.dargun.de/bauleitplanung](http://www.dargun.de/bauleitplanung) für die Öffentlichkeit einsehbar.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlages

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dargun, Rathaus/ Bauamt, 17159 Dargun, Platz des Friedens 6 geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, nach § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigefügt wird.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

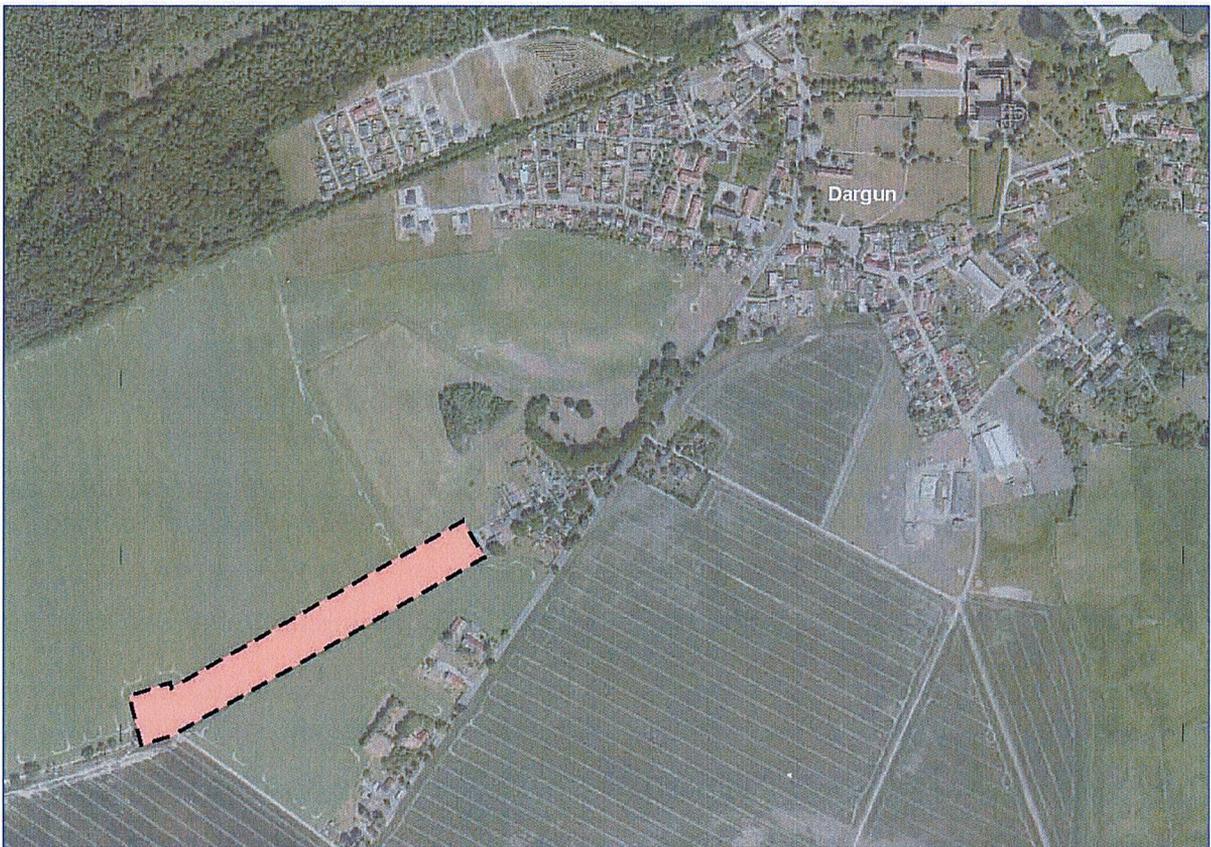
Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dargun geltend gemacht werden.

Dargun, den 10.09.2024

  
Wellnitz  
Bürgermeister



*Übersichtskarte Bebauungsplan Nr. 18 „Ausbau“ der Stadt Dargun,  
unmaßstäblich*



Bebauungsplan Nr. 18 „Ausbau“ der Stadt Dargun,  
Planzeichnung unmaßstäblich

